

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2010 gemäß § 80 Z.6 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr.61/2010 die folgende Umlagenordnung beschlossen:

UMLAGENORDNUNG DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

UMLAGE ZUR ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

§ 1 Kammerumlage

- (1) Die Kammerumlage beträgt, soweit in dieser Umlagenordnung nichts anderes festgelegt ist, jährlich 2,1 v.H. der Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Bemessungsgrundlage ist das gesamte zu versteuernde Jahreseinkommen aus ärztlicher Tätigkeit des jeweils drittvorangegangenen Kalenderjahres, soweit es im Bereich des Bundeslandes Wien erzielt wurde. Zu den Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit zählen auch Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, deren Geschäftszweck nur unter der verantwortlichen Leitung eines/einer zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arztes/Ärztin verwirklicht werden kann; dazu gehören auch Einkünfte aus Gruppenpraxen. Der Bemessungsgrundlage sind die jährlich entrichteten Fondsbeiträge, die Beiträge für die Krankenunterstützung sowie die Beiträge für die Todesfallbeihilfe hinzuzurechnen.
- (2a) Bei Kammermitgliedern, die Gesellschafter einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, ist die Bemessungsgrundlage der jeweilige Gewinnanteil am Bilanzgewinn der Gesellschaft, ermittelt nach den Bestimmungen des UGB, ohne Berücksichtigung von Gewinn- und Verlustvortrag. Der Bemessungsgrundlage sind die jährlich entrichteten Fondsbeiträge, die Beiträge für die Krankenunterstützung sowie die Beiträge für die Todesfallbeihilfe hinzuzurechnen.
- (3) Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Abs.2 sind bei ÄrztInnen, die den ärztlichen Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, die Bezüge gem. § 67 Abs.1 und 2 EStG 1988 nicht zu berücksichtigen. Zulagen und Zuschläge gem.§ 68 Abs.1 und Abs.2 EStG 1988 sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen.
- (4) Von der gemäß Abs.2 bis Abs.3 ermittelten Summe werden die ersten €14.500,- nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
- (5) Für TurnusärztInnen sowie für ÄrztInnen, die ausschließlich niedergelassen sind, beträgt

die Kammerumlage in den ersten drei Jahren nach Beginn der Tätigkeit in Wien bzw. ab Eröffnung der Erstpraxis im Bereich der Ärztekammer für Wien €40,-- pro Kalenderjahr. Zeiten, in denen das Kammermitglied diese Tätigkeit unterbrochen hat oder die Kammerangehörigkeit zur Ärztekammer für Wien aus anderen Gründen nicht gegeben war, sind in den oben genannten Zeitraum von drei Jahren nicht einzurechnen.

- (6) ÄrztInnen, bei denen die Berechnung der Kammerumlage gem. Abs.1 bis 4 weniger als €60,-- pro Jahr ergibt, haben jedenfalls €60,-- pro Jahr zu entrichten (Mindestumlage).
- (7) Ein Ausgleich mit dem Ergebnis aus anderen Einkunftsquellen und Einkunftsarten sowie ein Abzug oder anteiliger Abzug von Sonderausgaben oder wegen außergewöhnlicher Belastung ist nicht zulässig.

UMLAGE ZUR ÖSTERREICHISCHEN ÄRZTEKAMMER

§ 2 Kammerumlage

- (1) Die Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer beträgt, soweit in dieser Umlagenordnung nicht anders festgelegt, zusätzlich zur Kammerumlage zur Ärztekammer für Wien 0,50 v.H. der Bemessungsgrundlage gemäß § 1, mindestens jedoch EUR 40,-.
- (2) Die Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer beträgt für Turnusärzte in den ersten drei Jahren ihrer Ausbildung sowie für Kammermitglieder in den ersten drei Jahren ab der Ersteinstellung zusätzlich zur Kammerumlage zur Ärztekammer für Wien €20,- jährlich. Zeiten, in denen das Kammermitglied diese Tätigkeit unterbrochen hat oder die Kammerangehörigkeit zur Ärztekammer für Wien aus anderen Gründen nicht gegeben war, sind in den oben genannten Zeitraum von drei Jahren nicht einzurechnen.

§ 3 Zusätzliche Umlagen

- (1) Die Umlage der nachstehend angeführten ÄrztInnen erhöht sich nach Maßgabe der Umlagen- und Beitragsordnung der Österreichischen Ärztekammer
- | | |
|---|----------|
| a) für Mitglieder der Fachgruppe Radiologie in freier Praxis um | € 210,-- |
| b) für Fachärzte für Radiologie in einem Anstellungsverhältnis um | € 66,-- |
- (2) Die Umlage der nachstehend angeführten ÄrztInnen erhöht sich nach Maßgabe der Umlagen- und Beitragsordnung der Österreichischen Ärztekammer
- | | |
|--|---------|
| a) für niedergelassene Ärzte für Allgemeinmedizin um | € 12,50 |
| b) für niedergelassene Fachärzte
(mit Ausnahme der Fachärzte für Radiologie) um | € 15,-- |
| c) für alle ÄrztInnen mit Ordination um
als Beitrag für die ÖQMed. | € 40,-- |
| d) für alle ÄrztInnen um
als Beitrag für den Fonds für Öffentlichkeitsarbeit. | € 5,-- |

pro Kalenderjahr.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 4 Verfahren zur Vorschreibung und Einhebung der vorläufigen Kammerumlagen

- (1) Bei niedergelassenen ÄrztInnen, die zu einem oder mehreren der nachstehend angeführten Sozialversicherungsträger in einem Vertragsverhältnis stehen (einschließlich Gesundheitsuntersuchungen), sowie bei Gruppenpraxen wird eine vorläufige Kammerumlage von den Sozialversicherungsträgern

ASVG-Krankenkassen des Gesamtvertrages,
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien,
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,

einbehalten. Diese beträgt für die Umlage zur Ärztekammer für Wien 0,9 v.H. und für die Umlage zur Österreichischen Ärztekammer 0,2 v.H. vom bezogenen Bruttogehalt (inkl. Sachkosten).

- (2) Ist, aus welchen Gründen immer, der Einbehalt der Umlagen durch Abzug eines Hundertsatzes vom Bruttogehalt nicht möglich, ist der Einbehalt durch Abzug eines festen Eurobetrages vom Bruttogehalt durchzuführen, der den in Abs. 1 genannten Sozialversicherungsträgern und sonstigen auszahlenden Stellen von der Ärztekammer für Wien zum Zweck des Einhalts und der Abführung der Umlagen an die Ärztekammer für Wien bekannt gegeben wird.
- (3) Bei Beendigung des Gesamtvertrages zu einem oder mehreren der in Abs. 1 genannten Sozialversicherungsträger gilt Folgendes:
An Stelle des in Abs. 1 vorgesehenen Einhaltes vom Bruttogehalt werden den niedergelassenen ÄrztInnen sowie den Gesellschaftern von Gruppenpraxen, deren Vertragsverhältnis wegen der Beendigung des Gesamtvertrages erloschen ist, vierteljährlich 75 v.H. jenes Betrags bescheidmäßig vorgeschrieben, der im letzten Jahr vor Beendigung des Gesamtvertrages im jeweils entsprechenden Abrechnungszeitraum von dem betroffenen Sozialversicherungsträger gemäß Abs. 1 einbehalten wurde.
- (4) Bei ÄrztInnen, die ihre Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, werden vom Dienstgeber für die Umlage zur Ärztekammer für Wien als vorläufige Kammerumlage 1,2 v.H. und für die Umlage zur Österreichischen Ärztekammer 0,40 v.H. vom laufenden monatlichen Bruttogehalt sowie von den Sonderzahlungen einbehalten.
- (5) Bei Turnusärzten gemäß § 1 Abs.5 werden vom Dienstgeber für die Umlage zur Ärztekammer für Wien sowie für die Umlage zur Österreichischen Ärztekammer pro Monat €5,- einbehalten.
- (6) Bei den gem. Abs. 1 bis 4 einbehaltenen Kammerumlagen handelt es sich um vorläufige Beträge.

§ 5 Verfahren zur Berechnung und Einhebung der endgültigen Kammerumlagen

- (1) Zum Zwecke der endgültigen Festsetzung der Kammerumlagen sind die ordentlichen Kammermitglieder verpflichtet, die von der Kammer zugesandte Beitragserklärung über die Bemessungsgrundlage gemäß § 1 vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die Zusendung der Unterlagen an das Kammermitglied hat bis spätestens 31. März des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen, die Vorlage der Unterlagen durch das Kammermitglied hat bis spätestens 15. Juni des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen. Der Erklärung sind, soweit zutreffend, der (die) Lohnzettel und der Einkommensteuerbescheid, jeweils des drittvorangegangenen Jahres, in Ablichtung beizuschließen. Kammermitglieder, die Gesellschafter einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, haben darüber hinaus den Jahresabschluß der Gesellschaft des drittvorangegangenen Jahres sowie jene Firmenbuchauszüge und sonstigen Belege vorzulegen, aus denen die Geschäfts- und Gewinnanteile ersichtlich sind. Erforderlichenfalls kann die Ärztekammer die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.
- (2) Bei erstmaliger Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit erfolgt die endgültige Festsetzung der Kammerumlagen für die ersten drei Jahre, sobald die erforderlichen Nachweise für das jeweilige Jahr beigebracht werden können. Die Vorlage hat unaufgefordert zu erfolgen.
- (3) Wird der Verpflichtung gemäß Abs. 1 oder 2 nicht zeitgerecht und vollständig entsprochen, erfolgt die Vorschreibung der Kammerumlagen nach Vornahme einer Schätzung der aus ärztlicher Tätigkeit erzielten Einkünfte des Kammermitglieds; diese ist unter Berücksichtigung aller für die Errechnung der Kammerumlage bedeutsamen Umstände vorzunehmen. Für zu schätzende Kammerumlagen wird ein Säumniszuschlag in der Höhe von 10 v. H. der aushaftenden Kammerumlagen verrechnet.
- (4) Wenn die Kammermitgliedschaft nicht das ganze Jahr hindurch besteht, sind die Umlagen entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mitgliedschaft zu aliquotieren, wobei Teile von Monaten als volle Monate zu rechnen sind.
- (5) Guthaben sind mit allenfalls fälligen Umlagen aus den Vorjahren aufzurechnen. Dies gilt auch wechselseitig zwischen der Kammerumlage gemäß § 1 und der Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer gemäß § 2 und § 3.
- (6) Nach Ablauf des Kalenderjahres sind die endgültigen Kammerumlagen bis 31. Mai des Folgejahres festzusetzen und dem Kammermitglied mitzuteilen. Ergibt die endgültige Festsetzung der Kammerumlagen insgesamt ein Guthaben, ist dieses, außer im Anwendungsfall des Abs. 5, zurückzuzahlen. Ergibt die Festsetzung der Kammerumlagen insgesamt eine Nachzahlungsverpflichtung, so ist der Nachzahlungsbetrag zur Zahlung vorzuschreiben. Sowohl Rückzahlungen von Guthaben als auch Nachzahlungen haben binnen vier Wochen nach Rechtskraft des jeweiligen Bescheides zu erfolgen. Für offene Nachzahlungsverpflichtungen sowie für die verspätete Rückzahlung von Guthaben werden ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5 v.H. p.a. verrechnet.

§ 6 Ermäßigung der Kammerumlage

Die Kammerumlagen nach §§ 1 und 2 können auf Ansuchen bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere im Hinblick auf die im Einzelfall bestehenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7 Verfahrensvorschriften, Geschäftsführung

- (1) Erste Instanz für das Verfahren über die Kammerumlage ist der Präsident. Gegen Beschlüsse des Präsidenten steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu (§ 92 Abs.7 ÄrzteG).
- (2) Die administrativen Arbeiten obliegen dem Kammeramt, das aber berechtigt ist, diese von dritten Personen besorgen zu lassen, die aber nur über ausdrückliche Anordnung und Weisung des Kammeramtes tätig werden dürfen.
- (3) Auf das Verfahren sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1991) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (4) Ausfertigungen des Präsidenten sowie des Vorstandes, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung und gelten, wenn sie weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisen, als durch das jeweilige Organ genehmigt, von dem die Ausfertigung stammt (§ 230 Abs.7 ÄrzteG).
- (5) Rückständige Umlagen können nach erfolgloser zweifacher Mahnung gemäß § 93 ÄrzteG 1998 nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG 1991) eingebracht werden.
- (6) Für die zweite Mahnung sind vom Kammermitglied Mahnspesen zu entrichten, deren Höhe sich nach den geltenden Tarifbestimmungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte richtet.

§ 8 Inkrafttretensbestimmung

Die von der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien am 14. Dezember 2010 beschlossene Umlagenordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.